

# Mitteilungsblatt

## der Universität Koblenz-Landau

### Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 4/2011    MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

---

12. Juli 2011

Herausgeber:  
Präsident der Universität Koblenz-Landau  
Isaac-Fulda-Allee 3  
55124 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
[www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt](http://www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt)

---

TAG	INHALT	SEITE
25. Mai 2011	Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung für das Zusatzstudium „Kommunikationspsychologie / Medienpädagogik“ mit dem Ziel eines Zusatzzertifikats an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Landau	3
06. Juli 2011	Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau	4
05. Juli 2011	Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau	11
07. Juli 2011	Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau für das Wintersemester 2011 / 2012	18
07. Juli 2011	Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen	24
07. Juli 2011	Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau	27

Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung für das Zusatzstudium  
„Kommunikationspsychologie / Medienpädagogik“  
mit dem Ziel eines Zusatzzertifikats an der  
Erziehungswissenschaftlichen Hochschule  
Rheinland-Pfalz, Abteilung Landau

Vom 25. Mai 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, geändert durch das Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Rat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 25. Mai 2011 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung für das Zusatzstudium „Kommunikationspsychologie / Medienpädagogik“ mit dem Ziel eines Zusatzzertifikats an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Landau beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1  
Aufhebung

Die Studienordnung für das Zusatzstudium „Kommunikationspsychologie / Medienpädagogik“ mit dem Ziel eines Zusatzzertifikats an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Landau, vom 07. Mai 1986 (StAnz. S. 478) wird aufgehoben.

§ 2  
Übergangsvorschriften

Für Studierende, die das Zusatzstudium „Kommunikationspsychologie / Medienpädagogik“ vor Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung aufgenommen haben, gilt die in § 1 genannte Studienordnung bis einschließlich Wintersemester 2014/2015. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Ordnung wird im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau veröffentlicht und tritt am 18. Oktober 2011 in Kraft.

Landau, den 25. Mai 2011

Der Dekan des Fachbereichs 8:  
Psychologie  
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“  
und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“  
des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften  
an der Universität Koblenz-Landau

Vom 06. Juli 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, geändert durch das Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Rat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 08. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ an der Universität Koblenz-Landau vom 22. April 2009 (StAnz. S. 827), geändert am 24. November 2010 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2010, S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. <sup>3</sup>Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. <sup>4</sup>Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. <sup>6</sup>Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. <sup>7</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. <sup>8</sup>Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. <sup>9</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

2. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „80 SWS“ durch die Angabe „76 SWS“ ersetzt.
3. Der Anhang 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

#### Artikel 2

Diese Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Landau, den 06. Juli 2011

Der Dekan des Fachbereichs 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Siegmar Schmidt

**Anhang 1: Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften**

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	A1	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (Pflichtmodul)	1. <i>Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentation</i> 2. <i>Mathematische Grundlagen der Sozialwissenschaften</i>	5 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	B1	Allgemeine Grundlagen (Pflichtmodul)	1. <i>Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien</i> 2. <i>Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung</i>	8 LP	4	Modulprüfung	2
	B2	Theoretische Perspektiven I (Pflichtmodul)	1. <i>Sozialtheorien</i> 2. <i>Sozialpsychologie: Interaktion und Gruppe</i>	6 LP	4	Modulprüfung	1
	B3	Theoretische Perspektiven II (Pflichtmodul)	1. <i>Ökonomische Theorien sozialen Handelns</i> 2. <i>Politische Theorien von Staat und Gesellschaft</i>	6 LP	4	Modulprüfung	2
	B4	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflichtmodul)	1. <i>Quantitative Methoden I + Übung / Tutorium</i> 2. <i>Quantitative Methoden II + Übung / Tutorium</i>	14 LP	8	Modulprüfung	2
	B5	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflichtmodul)	1. <i>Qualitative Methoden der Sozialforschung</i> 2. <i>Übung / Tutorium</i>	6 LP	4	Modulprüfung	2
	B6	Sozialwissenschaftliches Lehrforschungsprojekt (Pflichtmodul)	1. <i>Lehrforschungsprojekt I</i> 2. <i>Lehrforschungsprojekt II</i>	15 LP	4	Modulprüfung	2
Grundlagen sozialwissenschaftlicher Kerndisziplinen	C1	Grundlagen der Soziologie (Pflichtmodul)	1. <i>Allgemeine Soziologie</i> 2. <i>Übung / Tutorium</i>	6 LP	4	Modulprüfung	2
	C2	Aufbaumodul Soziologie (Pflichtmodul)	1. <i>Sozialstruktur moderner Gesellschaften</i> 2. <i>Soziologische Gegenwartsdiagnosen</i>	6 LP	4	Modulprüfung	2

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
Grundlagen sozialwissenschaftlicher Kerndisziplinen	C3	Grundlagen der Politikwissenschaft I (Pflichtmodul)	1. <i>Das politische System Deutschlands</i> 2. <i>Politische Soziologie</i>	8 LP	4	Modulprüfung	2
	C4	Grundlagen der Politikwissenschaft II (Pflichtmodul)	1. <i>Grundlagen internationaler Politik</i> 2. <i>Vergleich politischer Systeme</i>	6 LP	4	Modulprüfung	2
	C5	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft (Pflichtmodul)	1. <i>Mikroökonomie</i> 2. <i>Makroökonomie</i>	11 LP	8	2 Modulteilprüfungen	2
<b>Im Bereich Grundlagen sozialwissenschaftlicher Disziplinen ist entweder das Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik oder das Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: BWL zu wählen.</b>							
Grundlagen sozialwissenschaftlicher Disziplinen	C6	Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik (Wahlpflichtmodul)	1. <i>Nationale Finanz- und Wirtschaftspolitik</i> 2. <i>Internationale Wirtschaftspolitik</i>	6 LP	4	Modulprüfung	2
	C7	Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: BWL (Wahlpflichtmodul)	1. <i>BWL I</i> 2. <i>BWL II</i>	6 LP	4	Modulprüfung	2
<b>Im Bereich berufsqualifizierender Felder der Sozialwissenschaften ist eines von vier Profilen zu wählen. Jedes Profil umfasst ein Einführungsmodul (1) und drei Vertiefungsmodule (2, 3, 4). Jedes Modul umfasst zwei Veranstaltungen.</b>							
<b>Profil 1: Arbeit - Bildung – Institutionen</b>							
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D1.1	Einführungsmodul (Wahlpflichtmodul)	1. <i>Arbeitsmarktökonomie</i> 2. <i>Grundlagen der Wissensgesellschaft</i>	8 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
	D1.2	Vertiefungsmodul 1 (Wahlpflichtmodul)	Es sind zwei der folgenden drei Veranstaltungen zu wählen: - wird die Veranstaltung 2. nicht gewählt, muss in Modul D1.3 die Veranstaltung 3. gewählt werden - wird die Veranstaltung 3. nicht gewählt, muss in Modul D1.3 die Veranstaltung 1. gewählt werden 1. <i>Kulturelle Pluralität und Arbeitswelt</i>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
			2. <i>Soziologie der Arbeit und Organisation</i> 3. <i>Arbeitsmarkt und sozialpolitische Rahmung von Arbeit</i>				
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D1.3	Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflichtmodul)	Es sind zwei der folgenden drei Veranstaltungen zu wählen: - wurde in Modul D1.2 die Veranstaltung 2. nicht gewählt, muss die Veranstaltung 3. gewählt werden - wurde in Modul D1.2 die Veranstaltung 3. nicht gewählt, muss die Veranstaltung 1. gewählt werden 1. <i>Humankapital und Bildungsökonomie</i> 2. <i>Internationalisierung, Interkulturalität, Bildung</i> 3. <i>Bildung im gesellschaftlichen Kontext</i>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
	D1.4	Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflichtmodul)	1. <i>Wirtschaftssysteme</i> 2. <i>Wachstumspolitik</i>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
<b>Profil 2: Arbeit - Institutionen – Politik</b>							
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D2.1	Einführungsmodul (Wahlpflichtmodul)	1. <i>Arbeitsmarktökonomie</i> 2. <i>Politik und Gesellschaft im nationalen Kontext</i>	8 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
	D2.2	Vertiefungsmodul 1 (Wahlpflichtmodul)	Es sind zwei der folgenden drei Veranstaltungen zu wählen: 1. <i>Kulturelle Pluralität und Arbeitswelt</i> 2. <i>Soziologie der Arbeit und Organisation</i> 3. <i>Arbeitsmarkt und sozialpolitische Rahmung von Arbeit</i>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
	D2.3	Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflichtmodul)	1. <i>Wirtschaftssysteme</i> 2. <i>Wachstumspolitik</i>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
	D2.4	Vertiefungsmodul 3 (Wahlpflichtmodul)	1. <i>Politik und Politikvermittlung im europäischen Mehrebenensystem</i> 2. <i>Politisches Verhalten</i>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
<b>Profil 3: Bildung – Institutionen – Politik</b>							
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D3.1	Einführungsmodul (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Grundlagen der Wissensgesellschaft</i></li> <li>2. <i>Politik und Gesellschaft im nationalen Kontext</i></li> </ol>	8 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
	D3.2	Vertiefungsmodul 1 (Wahlpflichtmodul)	<p>Es sind zwei der folgenden drei Veranstaltungen zu wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Humankapital und Bildungsökonomie</i></li> <li>2. <i>Internationalisierung, Interkulturalität, Bildung</i></li> <li>3. <i>Bildung im gesellschaftlichen Kontext</i></li> </ol>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
	D3.3	Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Wirtschaftssysteme</i></li> <li>2. <i>Wachstumspolitik</i></li> </ol>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
	D3.4	Vertiefungsmodul 3 (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Politik und Politikvermittlung im europäischen Mehrebenensystem</i></li> <li>2. <i>Politisches Verhalten</i></li> </ol>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
<b>Profil 4: Kommunikation – Medien – Politik</b>							
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D4.1	Einführungsmodul (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Politik und Gesellschaft im nationalen Kontext</i></li> <li>2. <i>Einführung in die Kommunikationswissenschaft und die Arbeitsfelder der Politischen Kommunikation</i></li> </ol>	8 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
	D4.2	Vertiefungsmodul 1 (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Politik und Politikvermittlung im europäischen Mehrebenensystem</i></li> <li>2. <i>Politisches Verhalten</i></li> </ol>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
	D4.3	Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland</i></li> <li>2. <i>Rezeption und Wirkung von Kommunikation</i></li> </ol>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
	D4.4	Vertiefungsmodul 3 (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Grundlagen der soziologischen Kultur- und Medienanalyse</i></li> <li>2. <i>Ausgewählte Themen der soziologischen Kultur- und Medienanalyse</i></li> </ol>	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
Berufspraktikum	E	Berufspraktikum (Pflichtmodul)		11 LP	6 Wochen	Das Modul wird nicht mit einer Prüfung abgeschlossen.	s. Anmerkung Vergabe von LP durch Nachweis der in § 6, Abs. 3 S. 2 genannten Leistungen
B.A.-Abschlussmodul	F	Bachelorarbeit und Online-Präsentation (Pflichtmodul)		12 + 4 LP	3 Monate	Wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 40 bis 50 Seiten	Online-Präsentation der Arbeit

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung  
im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang  
an der Universität Koblenz-Landau

Vom 05. Juli 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, geändert durch das Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften und des Fachbereichs 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 05. Juli 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 3/2010 vom 29. Dezember, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 3 Abs. 5 wird nach dem Wort „Physik“ der Klammerzusatz „(nur Landau)“ gestrichen.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen

  1. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Grundschulen auf:

- das Fach gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1:	40 LP
- das Fach gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2:	40 LP
- das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1:	34 LP
- auf das Fach Grundschulbildung gemäß § 3 S. 3:	46 LP
- die schulischen Praktika gemäß Absatz 4:	10 LP
- die Bachelorarbeit:	10 LP

2. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Realschulen plus auf:
- das Fach gemäß § 3 Abs. 4 bzw. Abs. 5: 65 LP
  - das Fach gemäß § 3 Abs. 4 bzw. Abs. 5: 65 LP
  - das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 30 LP
  - die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
  - die Bachelorarbeit: 10 LP
3. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Gymnasien auf:
- das Fach gemäß § 3 Abs. 6: 65 LP
  - das Fach gemäß § 3 Abs. 6: 65 LP
  - das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 30 LP
  - die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
  - die Bachelorarbeit: 10 LP
4. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Förderschulen auf:
- das Fach gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 1: 40 LP
  - das Fach gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 2: 40 LP
  - das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 34 LP
  - das Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung gemäß § 3 Abs. 7 S. 4 und die zwei Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung gemäß § 3 Abs. 7 S. 4 46 LP
  - die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
  - die Bachelorarbeit: 10 LP.“

4. In § 11 Abs. 1 S. 2 wird nach dem Wort „werden“ folgender Halbsatz eingefügt:  
 „, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 S. 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „240“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
2. In Absatz 3 S. 2 wird das Wort „neun“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
3. In Absatz 4 S. 9 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

6. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der

ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

7. Die Nummern „23. Katholische Religionslehre Koblenz“ und „30 Sonderpädagogik Landau“ des Anhangs der Prüfungsordnung erhalten die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

Die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 5. Juli 2011

Der Dekan des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Norbert Neumann

Der Dekan des Fachbereichs 5:  
Erziehungswissenschaften  
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Siegmar Schmidt

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Dekan des Fachbereichs 7:  
Natur- und Umweltwissenschaften  
Prof. Dr. Ralf Schulz

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Der Dekan des Fachbereichs 8:  
Psychologie  
Prof. Dr. Manfred Schmitt

**Anhang zur Dritten Ordnung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für die Prüfung im  
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang**

**22. Katholische Religionslehre Koblenz**

**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von  
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

23 - 37 SWS  
19 - 31 SWS  
4 – 6 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punk- te</b>	<b>SWS</b>	<b>Stu- dien- leis- tung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul</b>			<b>10 Leistungspunkte</b>		
1.1	Grundwissen Kirchengeschichte (V) + Propädeutik (Ü)	Pflicht	4	2 + 1	X	
1.2	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Grundwissen Bibel (V)	Pflicht	3	2		
	<b>Modul 2: Frage nach Gott</b>			<b>9 Leistungspunkte</b>		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Gottesbilder im AT und NT (V)	Pflicht	3	2	X	
2.2	Trinitarische Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Dauer: 20 Minuten</b>			
	<b>Modul 3: Jesus Christus und die Kirche</b>			<b>10 Leistungspunkte</b>		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3.1	Christologie (V)	Pflicht	5	2		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
3.2	Die Kirche Jesu Christi nach den Schriften des neuen Testaments V/S	Wahl- pflicht	5	2		
3.3	Systematisch-theologische Veranstal- tung(V/S)	Wahl- pflicht	5	2		

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahl- pflicht</b>	<b>Leis- tungs- punk- te</b>	<b>SWS</b>	<b>Stu- dien- lei- stung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung</b>			<b>11 Leistungspunkte</b>		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
4.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	4	2		
4.2	Religiöse Lernprozesse (V/S)	Pflicht	4	2		
4.3	Praktische Theologie (S)	Pflicht	3	2		X
	<b>Modul 5: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt</b>			<b>8 Leistungspunkte</b>		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
5.1	Christliche Ethik (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Christliche Ethik (S)	Pflicht	5	2		
	<b>Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft</b>			<b>8 Leistungspunkte</b>		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
6.1	Theologie der Religionen / Funda- mentaltheologie (V/S)	Pflicht	4	2		
6.2	Ein Thema der speziellen Moraltheo- logie (V/S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>		<b>Dauer: 20 Minuten</b>		
	<b>Modul 7: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Leben und Denkens</b>			<b>9 Leistungspunkte</b>		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
7.1	Ein Thema der alten oder der mittlere- ren Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Ein Thema der neueren oder zeitge- nössischen Kirchengeschichte (S)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
7.3	Ein biblisches, bibelhermeneuti- sches oder religionsgeschichtliches Thema (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
7.4	Konfessioneller Religionsunterricht in der Gesellschaft (S)	Wahlpflicht	3	2	X	

### 30. Sonderpädagogik Landau

#### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS  
24 SWS  
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Studien- leistung	Prü- fungs- relevante Studien- leistung
<b>Modul 1: Pädagogische und soziologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung</b> <span style="float: right;"><b>22 Leistungspunkte</b></span>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltungen 1.5, 1.6 und 1.7: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2</i>						
1.1	Einführung in die Pädagogik bei speziellen Bildungserfordernissen (VmT)	Pflicht	3	2		
1.2	Handlungsformen und Aufgabenfelder sonderpädagogischer Förderung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.3	Familiäre Sozialisation von behinder- ten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.4	Sozialstrukturelle Bedingungen her- kunftsbedingter Benachteiligungen (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.5	Allgemeine Theorien, wissenschafts- theoretische Verortung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.6	Anthropologische und ethische Grundfragen (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.7	Sonderpädagogische Professionalität (SmÜ+T)	Pflicht	4	2	X	
<b>3 Modulteilprüfungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in 1.2</li> <li>- in 1.3 oder 1.4 und</li> <li>- in 1.5 oder 1.6</li> </ul>						
<b>Modul 2: Überblick über sonderpädagogische Förderungsbereiche</b> <span style="float: right;"><b>15 Leistungspunkte</b></span>						
2.1	Überblick über den Förderschwer- punkt Lernen (SmÜ)	Pflicht	3	2		
2.2	Überblick über den Förderschwer- punkt Sozial-emotionale Entwicklung (SmÜ)	Pflicht	3	2		

2.3	Überblick über den Förderschwerpunkt Motorische Entwicklung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
2.4	Überblick über den Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
2.5	Überblick über den Förderschwerpunkt Sprache (SmÜ)	Pflicht	3	2		
<b>Modul 3: Ergänzungsstudien</b>		<b>9 Leistungspunkte</b>				
<i>Drei der neun folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.1	Ausgewählte Aspekte des Lehrens und Lernens (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.2	Aspekte der Kinderheilkunde / Kinder- und Jugendpsychiatrie (VmT)	Wahlpflicht	3	2		
3.3	Kinder- und Jugendhilferecht / Behindertenrecht (VmT)	Wahlpflicht	3	2		
3.4	Aspekte der Pädagogik bei Mehrfachbehinderung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.5	Berufliche Bildung und Rehabilitation (SmÜ)	Wahlpflicht	3	2		
3.6	Wahrnehmungsförderung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.7	Frühförderung (SmÜ)	Wahlpflicht	3	2		
3.8	Unterstützte Kommunikation (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.9	Sprachförderung von behinderten/benachteiligten Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (S)	Wahlpflicht	3	2		
<b>2 Modulteilprüfungen in den gewählten Wahlpflichtveranstaltungen (mit Ausnahme der Vorlesungen)</b>						

Satzung  
zur Festsetzung von Zulassungszahlen  
an der Universität Koblenz-Landau  
für das Wintersemester 2011 / 2012

Vom 07. Juli 2011

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Absatz 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347, BS Anhang I 145), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 167), sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 19. April 2011 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17. Juni 2011, Az.: 974 - 52 355/40 (2) genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2011 / 2012 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2012 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2011 / 2012 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2011 für das Wintersemester 2011 / 2012 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 07. Juli 2011

Der Präsident der Universität Koblenz-Landau  
Prof. Dr. Roman Heiligenthal

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester  
im Wintersemester 2011/2012

Anlage 1  
(zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Campus Koblenz		
BioGeoWissenschaften	Bachelor	20
Biologie	Bachelor	60
Chemie	Bachelor	100
Deutsch	Bachelor	160
Englisch	Bachelor	130
Pädagogik*	Bachelor	90
Erziehungswissenschaft*	Master	30
Ethik	Bachelor	50
Evangelische Religionslehre	Bachelor	100
Geographie	Bachelor	30
Geschichte	Bachelor	35
Katholische Religionslehre	Bachelor	100
Kulturwissenschaft*	Bachelor	70
Kulturwissenschaft*	Master	40
Mathematik	Bachelor	150
Physik	Bachelor	100
Sport	Bachelor	55
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor	100
Biologie	Bachelor BBS	5
Chemie	Bachelor BBS	5
Deutsch	Bachelor BBS	5
Englisch	Bachelor BBS	5
Ethik	Bachelor BBS	5
Evangelische Religionslehre	Bachelor BBS	5
Geographie	Bachelor BBS	5
Katholische Religionslehre	Bachelor BBS	5
Mathematik	Bachelor BBS	5
Physik	Bachelor BBS	5
Sport	Bachelor BBS	5
Campus Landau		
Biologie	Bachelor	60
Chemie	Bachelor	100

Deutsch	Bachelor	160
Ecotoxicology*	Master	20
Englisch	Bachelor	150
Erziehungswissenschaft*	Bachelor	120
davon für die Teilstudiengänge:		
- <i>Betriebspädagogik/Personalentwicklung</i>	<i>Bachelor</i>	30
- <i>Erwachsenenbildung/Weiterbildung</i>	<i>Bachelor</i>	30
- <i>Pädagogik der frühen Kindheit</i>	<i>Bachelor</i>	30
- <i>Sonderpädagogik</i>	<i>Bachelor</i>	30
Ethik	Bachelor	65
Evangelische Religionslehre	Bachelor	100
Französisch	Bachelor	75
Geographie	Bachelor	50
Katholische Religionslehre	Bachelor	120
Mathematik	Bachelor	160
Physik	Bachelor	100
Psychologie*	Bachelor	140
Sozialkunde	Bachelor	60
Sozialwissenschaften*	Bachelor	120
Sport	Bachelor	100
Umweltwissenschaften*	Bachelor	70
Umweltwissenschaften*	Master	45
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor	70

\* Jahreskapazität

Hochschule: Universität Koblenz-Landau

Anlage  
2  
(zu § 2)

**Meldung der Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester im WS 2011/2012**

Campus Koblenz

Studiengang		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Fach	Abschluss									
Anglistik	Magister, HF							0	0	
Anglistik	Magister, NF							0	0	
Biologie	Bachelor	50	50	50	30	30				
Deutsch	Bachelor	120	92	71	55	42				
Englisch	Bachelor	78	56	40	28	20				
Erziehungswissenschaften	Diplom	72	0	61	0	51	0	44	0	
Geographie	Bachelor	33	31	30	27	27				
Germanistik	Magister, HF							0	0	
Germanistik	Magister, NF							2	1	
Geschichte	Magister, HF							0	0	
Geschichte	Magister, NF							0	0	
Geschichte	Bachelor	15	10	6	4	3				
Kulturwissenschaften	Bachelor	0	40	0	31	0				
Mathematik	Bachelor	120	120	120	60	60				
Sozialkunde	Bachelor					1				
Sport	Magister, HF							1	0	
Sport	Magister, NF							0	0	

Hochschule: Universität Koblenz-Landau

### Meldung der Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester im WS 2011/2012

Campus Landau

Studiengang										
Fach	Abschluss	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Anglistik	Magister, HF						0	0	0	
Anglistik	Magister, NF						0	0	0	
Biologie	Magister, NF						0	0	0	
Biologie	Bachelor	41	30	22	16	12				
Deutsch	Bachelor	116	87	65	49	37				
Ecotoxicology	Master	0	3	0						
Englisch	Bachelor	80	52	34	22	14				
Erziehungswissenschaften	Diplom		83	0	63	0	48	0	36	
Ethik	Bachelor	41	28	19	13	9				
Französisch	Bachelor	42	25	15	9	5				
Geographie	Magister, NF						0	0	0	
Geographie	Bachelor	7	5	3	2	2				
Germanistik	Magister, HF						2	1	1	
Germanistik	Magister, NF						1	1	1	
Mathematik	Bachelor	100	76	58						
Psychologie	Diplom						55	0	41	
Psychologie	Bachelor	0	101	0	74					
Sozialkunde	Bachelor	33	21	13	8	5				
Sozialwissenschaften	Diplom						30	0	19	
Sozialwissenschaften	Bachelor	0	68	0	40					
Sport	Magister, HF						0	0	0	
Sport	Magister, NF						0	0	0	
Umweltwissenschaft	Diplom					3	3	2	1	
Umweltwissenschaft	Bachelor	0	19	0	10					
Umweltwissenschaft	Master	0	4							
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor	41	25	15	9	6				

Satzung der Universität Koblenz-Landau  
über das Auswahlverfahren in  
zulassungsbeschränkten Studiengängen

Vom 07. Juli 2011

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 120) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 76 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 24. Mai 2011 die folgende Satzung erlassen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 27. Juni 2011 Az.: 974 52 351-0/40 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen und Studienfächern mit festgesetzter Zulassungszahl.

§ 2

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Studienplätze für Studiengänge, für die nach der geltenden Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der StPVLVO nach dem Grad der Qualifikation vergeben, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StPVLVO.

§ 3

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation  
und gewichteten Einzelnoten des Abiturzeugnisses

(1) Die Studienplätze für das Fach Englisch in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang in Koblenz und Landau werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der StPVLVO nach dem Grad der Qualifikation und der Durchschnittsnote der letzten zwei Schuljahre im Fach Englisch (Grundkurs/Leistungskurs), die im Abiturzeugnis ausgewiesen ist, vergeben.

(2) Ist im Abiturzeugnis keine Note für das Fach Englisch ausgewiesen, so ist mit dem Zulassungsantrag der Nachweis über einen absolvierten internetbasierten (IBT), computerbasierten (CBT) oder papierbasierten (PBT) TOEFL Test vorzulegen. Die folgenden im TOEFL Test erreichten Punktzahlen werden folgenden Noten gleichgesetzt:

IBT	Punkte	Note
	114 - 120	= 1
	107 - 113	= 2
	100 - 106	= 3
	93 - 99	= 4
	86 - 92	= 5
	0 - 85	= 6

CBT	Punkte	Note
	280 - 300	= 1
	263 - 279	= 2
	250 - 262	= 3
	237 - 249	= 4
	227 - 236	= 5
	0 - 226	= 6

PBT	Punkte	Note
	650 - 677	= 1
	623 - 649	= 2
	600 - 622	= 3
	580 - 599	= 4
	567 - 579	= 5
	310 - 566	= 6

(3) Bei der Auswahl wird der Abiturnotendurchschnitt mit 51% und die Note in Englisch mit 49% gewichtet.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StPVLVO.

#### § 4

##### Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und gegebenenfalls der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

(1) Die Studienplätze für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ in Koblenz und den Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft“ in Landau werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der StPVLVO nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Bei Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem zusammenhängenden Vollzeitpraktikum von sechs Monaten bzw. äquivalentem Stundenumfang in einem für die Tätigkeit einer Diplom-Pädagogin (Abschluss Diplom oder Bachelor) oder eines Diplom-Pädagogen (Abschluss: Diplom oder Bachelor) einschlägigen Arbeitsfeld wird ein Bonus gewährt.

(2) Die Studienplätze für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ in Koblenz werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO), sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO noch nicht vorliegt, nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 StPVLVO) vergeben. Bei Vorliegen einer einschlägigen beruflich-praktischen pädä-

gogischen Tätigkeit während des Bachelorstudiums oder nach Abschluss des Bachelorstudiums wird ein Bonus (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 StPVLVO) gewährt.

(3) Berufsausbildungen im Sinne des Absatzes 1 sind anerkannte Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder gleichwertig geregelte Ausbildungen sowie Ausbildungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder schulische Berufsausbildungen, die durch Landesrecht geregelt sind. Abgeschlossene Berufsausbildung, Vollzeitpraktikum und beruflich praktische Tätigkeit sind dann als einschlägig anzusehen, wenn sie der Zielorientierung des jeweiligen Studiengangs entsprechen.

(4) Für jede der in Absatz 1 Satz 2 genannten Tätigkeiten wird jeweils ein Bonus von 0,3 Notenwerten auf die Abiturdurchschnittsnote bzw. auf das Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums gewährt. Im Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge können insgesamt zwei der genannten Tätigkeiten anerkannt werden, so dass maximal ein Bonus von 0,6 gewährt werden kann. Für die in Absatz 2 genannte Tätigkeit wird bei Vollzeitbeschäftigung pro Jahr ein Bonus von 0,3 Notenwerten auf das Ergebnis der Abschlussprüfung des Bachelorstudiums gewährt.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StPVLVO.

## § 5

### Durchführung des Zulassungsverfahrens

Die Universität Koblenz-Landau kann die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens beauftragen.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig treten die Teil-Grundordnungen vom 28. Juni 2006 (Staatsanzeiger Nr. 26, S. 990) und vom 10. September 2009 (Staatsanzeiger Nr. 36, S. 1753) außer Kraft.

Mainz, den 07. Juli 2011

Prof. Dr. Roman Heiligenthal  
Präsident der Universität Koblenz-Landau

Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung  
für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge  
des Fachbereichs Informatik  
an der Universität Koblenz-Landau

Vom 07. Juli 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, geändert durch das Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz-Landau am 6. Juli 2011 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau vom 15. März 2007 (Staatsanzeiger S. 479), geändert am 23. September 2008 (Staatsanzeiger S. 1597), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,

2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

<sup>2</sup>Die Nachweise obliegen den Studierenden.

3. In § 8 Abs. 2 S. 2 werden hinter dem Wort „Ruhestand,“ die Worte „Juniorprofessorinnen und -professoren,“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt und das Wort „Studienzeiten,“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden als gleichwertig anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>5</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“
  - b) In Absatz 4 wird im 1. und 2. Halbsatz jeweils das Wort „Studienzeiten,“ gestrichen.
5. In § 11 Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „weiblicher“ gestrichen.
6. § 15 Abs. 3 S. 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
7. § 16 wird aufgehoben.

## 8. § 17 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Geschäftsstelle des Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. <sup>3</sup>Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. <sup>4</sup>Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. <sup>6</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. <sup>7</sup>Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. <sup>8</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

## 9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte „<sup>1</sup>Zur Masterprüfung“ durch die Worte „Zum Masterstudiengang“ ersetzt und Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „, deren Gesamtnote „gut“ und besser beträgt,“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für die in Absatz 1 genannte Gruppe kann die Einschreibung für die Masterstudiengänge auch erfolgen, wenn das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, aber sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden. <sup>2</sup>Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung.“

## 10. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## Artikel 2

(1) Die Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik der

Universität Koblenz-Landau, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits eingeschrieben sind, gilt § 16 der bisherigen Bestimmungen bis einschließlich 19. Oktober 2011.

Koblenz, den 07. Juli 2011

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Rüdiger Grimm